

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt die Dekanin oder der Dekan. Den stellvertretenden Vorsitz führt die oder der von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Prodekanin oder Prodekan. Sind die Dekanatsmitglieder am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der jeweils dienstälteste dem Fakultätsrat angehörende Professorin oder Professor.

§ 2 Einberufung

Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder von mindestens drei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter abgesandt werden. Für Sitzungstermine, die der Fakultätsrat beschlossen hat, bedarf es keiner gesonderten Einladung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an bzw. ab.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die oder der Vorsitzende durch Auszählen fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung sofort auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 4 Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Rechte nach der Geschäftsordnung können je Tagesordnungspunkt entweder von dem jeweiligen Hauptmitglied oder von dem jeweiligen stellvertretenden Mitglied des Fakultätsrats wahrgenommen werden. An Abstimmungen können stellvertretende Mitglieder nicht teilnehmen, wenn das Hauptmitglied anwesend ist.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne vorherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Ausschüsse oder an die Verwaltung

- (3) verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die sie oder er den Ausschüssen oder der Verwaltung überwiesen hat, unterrichtet die oder der Vorsitzende zeitgleich den Fakultätsrat.
- (4) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie aufgrund der Tagesordnungspunkte "Mitteilungen" (§ 10 Abs. 3) und "Fragen an das Dekanat" (§ 10 Abs. 4) ergänzen. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht verhandelt.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, von den Mitgliedern des Dekanats, von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät sowie von den studentischen Fachschaften gestellt werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung noch nicht vorlagen, können jedoch nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe widersprechen.
- (3) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte "Mitteilungen" und "Fragen an das Dekanat" nachträglich eingebracht werden (§ 5 Abs.3 Satz 2).

§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens fünf Tage vor der Sitzung - zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen, soweit sie die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Gegenstände betreffen – den Mitgliedern des Fakultätsrats, allen weiteren Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den sonstigen Mitgliedern der Verwaltung sowie den Mitgliedern der studentischen Fachschaften zugänglich zu machen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nach Maßgabe vorhandener Plätze hochschulöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen sind gemäß § 98 Abs. 2 HmbHG in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder können auch an dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

§ 9 Rederecht

- (1) Rederecht haben die Mitglieder des Fakultätsrats und des Dekanats sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nach Maßgabe der Worterteilung.
- (2) Von den Fachbereichen oder von anderen Einrichtungen der Fakultät legitimierte Beauftragte haben Rederecht zu allen Fragen, die sich auf ihren Fachbereich bzw. ihre Einrichtung beziehen. Das gleiche gilt für je eine von den Fachschaften benannte Vertreterin bzw. je einen benannten Vertreter.
- (3) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind, kann von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats Rederecht erteilt werden. Dabei ist hinsichtlich deren Anzahl und Dauer mit Blick auf die für den Tagesordnungspunkt insgesamt vorgesehene Verhandlungsdauer die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden soll zunächst in öffentlicher Sitzung verhandelt werden.
- (3) Das Dekanat soll überlaufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen berichten.
- (4) Es können Anfragen an das Dekanat gerichtet werden. Dieser Tagesordnungspunkt dauert 20 Minuten und kann mit Zustimmung der Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder verlängert werden. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats schriftlich oder fernmündlich bei der Dekanin oder beim Dekan zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.
- (6) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen oder zu Protokoll zu geben.

§ 11 Sitzungsdauer

In der Regel beginnen die Sitzungen des Fakultätsrats um 14.15 Uhr und enden um 17.00 Uhr.

§ 12 Beratung

- (1) Der Fakultätsrat kann jederzeit die gemeinsame Beratung verschiedener Tagesordnungspunkte beschließen.
- (2) Die redeberechtigten Personen melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei

- (3) der oder dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen.
- (4) Die oder der Vorsitzende soll Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie oder er kann die Redezeit bis auf 3 Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.
- (4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Im Falle der Gegenrede hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit einer ausführlichen Antragsbegründung, die zwei Minuten jedoch nicht übersteigen soll. Anschließend ist abzustimmen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat Schluss der Beratung beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Der Fakultätsrat kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so findet eine Gegenprobe statt.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

§ 15 Zwei Lesungen

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z.B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung oder Vertagung der zweiten Lesung).

§ 16 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Sitzungen des Fakultätsrats werden auf Tonträger aufgenommen. Die Tonaufnahmen werden mindestens bis zur Genehmigung der Niederschrift aufbewahrt. Spätestens vier Wochen nach der Genehmigung der Niederschrift durch den Fakultätsrat wird die Tonaufnahme gelöscht.
- (3) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied ihre oder seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigelegt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.
- (5) Die Niederschrift wird von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer angefertigt, den die oder der Vorsitzende bestimmt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.
- (6) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Fakultätsrats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugänglich gemacht. Sie wird mit Ausnahme des in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Teils auch den weiteren Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den sonstigen Mitgliedern der Verwaltung sowie den Mitgliedern der studentischen Fachschaften zugänglich gemacht.

§ 17 Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform

- (1) Der Fakultätsrat unterbreitet dem Dekanat Vorschläge zur Einsetzung eines Ausschusses für Lehre, Studium und Studienreform in jedem Fachbereich. Diesem Ausschuss obliegt für den jeweiligen Fachbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung.

Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik und des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre.

- (2) Die Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform erarbeiten für den jeweiligen Fachbereichsrats Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium.
- (3) Den Ausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden zu gleichen Teilen an, die Gruppen des akademischen Personals und des TVP sollen angemessen vertreten sein. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder soll auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Studiengänge in dem Fachbereich geachtet werden.
- (4) Die Vorschriften §§ 18 – 21 finden auf die Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform keine Anwendung.

§ 18 Ausschüsse des Fakultätsrats

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt der Fakultätsrat nach Bedarf Ausschüsse ein. Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verpflichtet.
- (2) In den Ausschüssen sollen die in § 10 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

§ 19 Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und eine Person für den kommissarischen Vorsitz, die die erste Sitzung des Ausschusses unverzüglich einberuft; § 20 Absatz 3 bleibt unberührt. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Fakultätsrat angehören. Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und -vertreter bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder der betreffenden Gruppe.
- (2) Die Wahl von Ausschussmitgliedern und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt aufgrund eines Vorschlags der jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat.
- (3) Die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist erst dann gültig, wenn das betreffende Ausschussmitglied gewählt worden ist. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt die Aufgabe des Mitglieds auch bei vorzeitiger Beendigung des Mandats des Mitglieds bis zur Nachwahl eines neuen Mitglieds wahr.

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Auf die Verhandlungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, außerdem in der Regel eine Person für den stellvertretenden Vorsitz und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Wahl der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrats alsbald mit.

- (3) Die oder der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und leitet die Sitzung. Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Niederschrift. Sie ist von der schriftführenden Person und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Fakultätsrats zugänglich zu machen.
- (4) Die Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen einladen.
- (5) Für den Fall, dass der Fakultätsrat Anträge, Vorlagen oder Berichte eines Ausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt, bestellt der Ausschuss eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler. Über Minderheitenvoten ist dem Fakultätsrat zu berichten.

§ 21 Fortführung der Ausschusstätigkeit

Kann eine Neuwahl der Ausschussmitglieder nicht in der ersten Sitzung eines neu gewählten oder ergänzten Fakultätsrats durchgeführt werden, beschließt der Fakultätsrat darüber, ob die bisherigen Ausschussmitglieder bis zur Neubesetzung der Ausschüsse ihr Amt fortführen sollen. § 19 Absatz 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung findet Anwendung. Er kann ihnen auch für diesen Zeitraum Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 22 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

§ 23 Abweichungen

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder zustimmen. Dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung und soweit das Hamburgische Hochschulgesetz dem entgegensteht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Fakultätsrat in Kraft.